



Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater

Zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB) und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater, der vom Bundesministerium der Justiz Ende Februar 2012 vorgelegt wurde, hat die Patentanwaltskammer wie folgt Stellung genommen:

Wie bereits in unserem Schreiben an Herrn Dr. Franz vom 11. August 2011 zum Ausdruck gebracht, begrüßt die Patentanwaltskammer die Einführung der Möglichkeit, die Haftung der Partnerschaftsgesellschaft für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen zu begrenzen. Damit wird die Attraktivität der Rechtsform gegenüber der LLP deutlich gesteigert. Da der Haftungsbegrenzung als Ausgleich eine erhöhte Mindestversicherungssumme und der kennzeichnende Namenszusatz gegenüber stehen, ist eine Benachteiligung der Rechtsuchenden nicht zu erwarten.

Zu den Gesetzesänderungen im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. § 8 Abs. 4 PartGG-E: Haftungsbegrenzung und Namenszusatz

Die optionale Haftungsbegrenzung für fehlerhafte Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen der Partnerschaftsgesellschaft im Gegenzug zu dem Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung stellt einen gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse der Patentanwälte an kalkulierbaren Risiken bei der Berufsausübung und dem Interesse der Allgemeinheit an durchsetzbaren Ansprüchen bei fehlerhafter Berufsausübung dar.

Rechtsuchende werden zusätzlich durch den kennzeichnenden Namenszusatz der Partnerschaft, der die beschränkte Haftung deutlich macht, geschützt.

2. § 45a PAO-E: Berufshaftpflichtversicherung der PartG mbB

Die Mindestversicherungssumme für Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung in Höhe von € 2,5 Mio. entsprechend der Regelung für die GmbH ist ausreichend. Zudem gewährt die in § 45a Abs. 3 PAO-E beinhaltet Änderungsmöglichkeit die erforderliche Flexibilität, die Versicherungssumme bei Bedarf anzupassen.

Fraglich ist allerdings, ob Geschäftsführer, die nicht Berufsträger sind, für die Berechnung der Versicherungssumme herangezogen werden können.

3. § 45b Abs. 1 Nr. 2 PAO-E: vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen

Die Patentanwaltskammer begrüßt die Anpassung der Begrenzungsmöglichkeit von Ersatzansprüchen in vorformulierten Vertragsbedingungen auf alle Arten der Fahrlässigkeit entsprechend der Regelung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

4. § 52m Abs. 2 PAO-E: Vertreterbestellung bei Patentanwaltsgesellschaften

Die Ergänzung der allgemeinen Verweisungsnorm des § 52m Abs. 2 PAO um die Vertreterbestellung gem. § 46 PAO entspricht dem Vorschlag der Patent-



ankammer. Damit ist eine gesetzliche Grundlage geschaffen, in Verhinderungsfällen bei Einmann GmbHs die ordnungsgemäße Fortführung der Mandate zu sichern.

5. PAZEignPrG und PatAnwAPO: Aufnahme der Schweiz

Die Aufnahme der Schweiz ist auf die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens und der Berufsqualifikationsrichtlinie zusammen mit der Einführung des Patentanwaltsgesetzes in der Schweiz zurück zu führen. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 2 PAG (Schweiz) in der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass nur Patentanwälte, die dessen Voraussetzungen erfüllen, zur Eignungsprüfung zugelassen werden können, nicht jedoch europäische Patentanwälte im Sinne des Art. 3 PAG (Schweiz).

Es erscheint allerdings vorzugswürdig, entsprechend der bisherigen Praxis, in die Anlage zu § 1

PAZEignPrG nur die Berufsbezeichnungen in den jeweiligen offiziellen Amtssprachen aufzunehmen, ohne die englische Übersetzung „patent attorney“.

6. § 154a PAO: Aufnahme der Schweiz

Die Patentankammer spricht sich ferner für die Aufnahme der Schweiz in § 154a Abs. 1 PAO aus. Aufgrund des Prinzips der Gleichwertigkeit der Berufe als Maßstab für die Niederlassung ausländischer Rechtsanwälte in Deutschland in § 206 BRAO, der das GATS-Übereinkommen umsetzt, dürfte für § 154a PAO der gleiche Maßstab für ausländische Patentanwälte gelten, zumal die Gleichwertigkeit des Berufs des Patentanwalts (Schweiz) sich nun aus der Anlage zu § 1 PAZEignPrG ergibt.

13. März 2012

gez. Prof. Dr. Dr. Uwe Fitzner
Vorsitzender der Abteilung IV